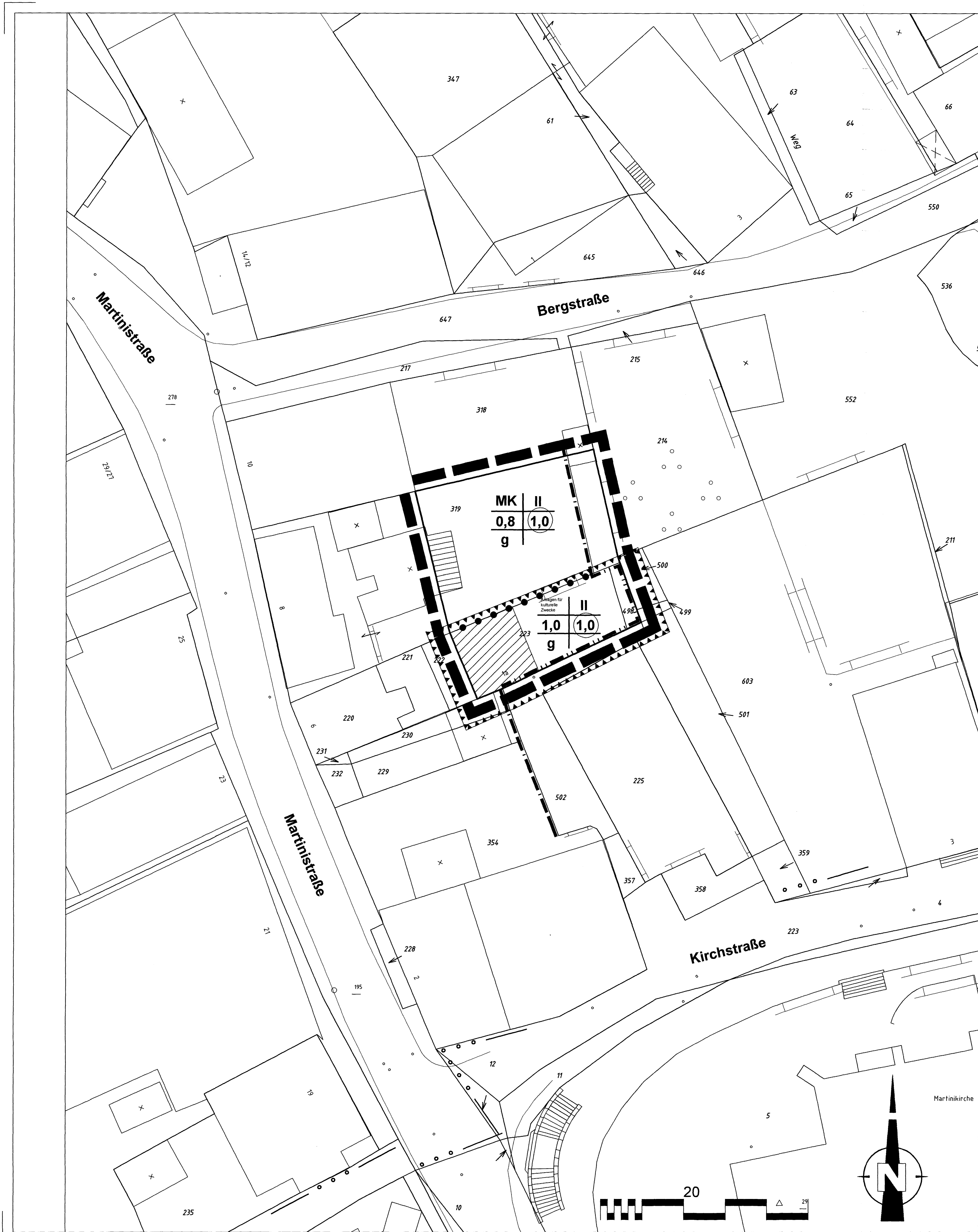
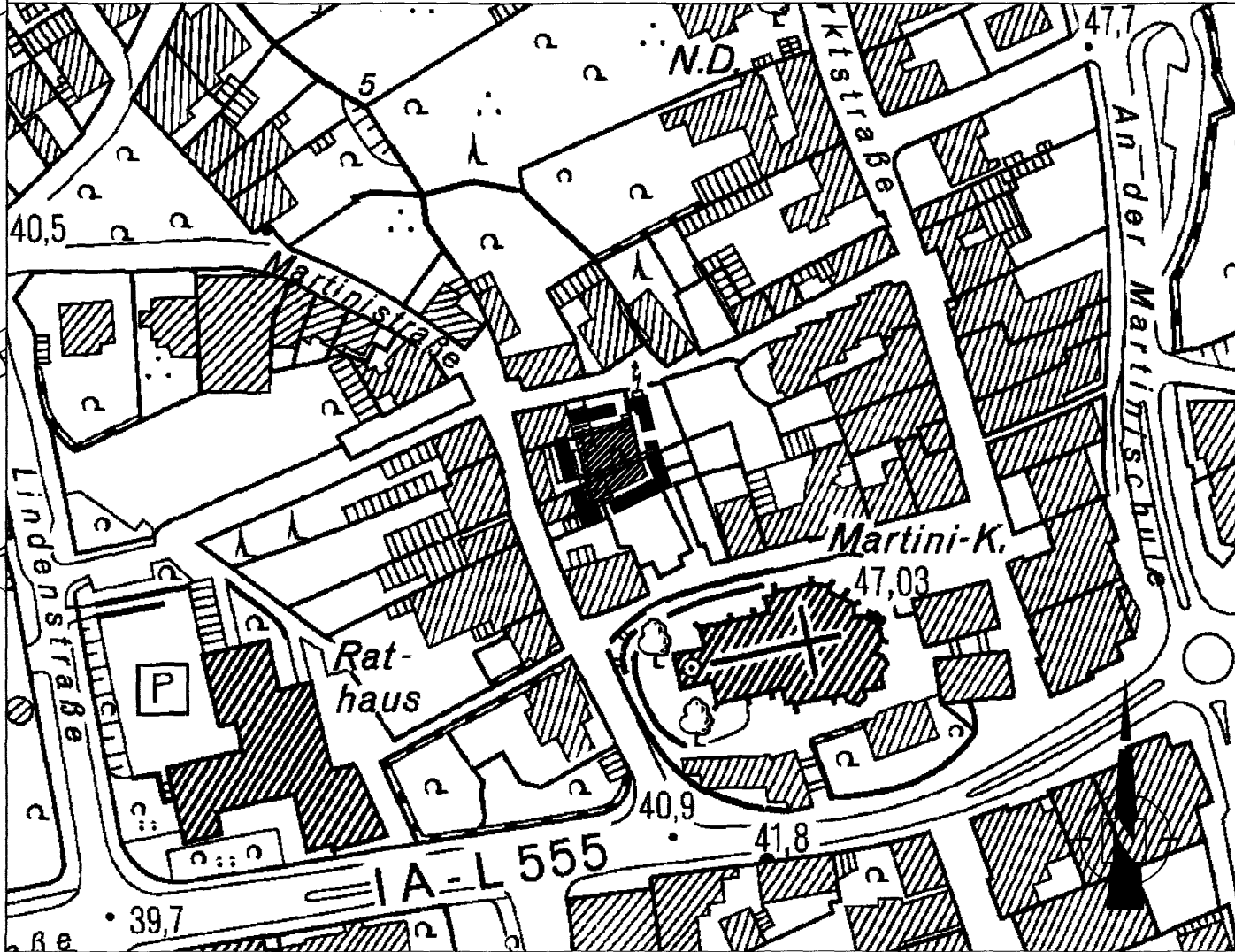




Übersichtsplan M 1 : 2000



Zeichenerklärung

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

MK Kerngebiet
z.B.: 1.0 Grundflächenzahl
z.B.: 1.0 Geschosflächenzahl
z.B.: II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Füllschema der Nutzungsschablone

MK	II	Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
1,0	1,0	Grundflächenzahl	Geschosflächenzahl
g		Bauweise	

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

I. Ausschuß von Nutzungen
In den Kerngebieten sind Nutzungen i.S. des § 7 (2) Nr. 5 BauNVO sowie Vergnügungsstätten i. S. des § 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. (§ 1 (5) BauNVO)

Die nach § 7 (3) BauNVO vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

II. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig:

- a) Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO)
- b) Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) S. 3 BauNVO)
- c) Bauliche Anlagen, die nach § 6 (11) u. (12) BauO NW in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind jedoch zulässig:

- a) Garagengeschosse als geschlossene, unterirdische Anlage i. S. des § 1 GarVO, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und das Geschoss gänzlich unterhalb des Bezugspunktes liegt.

III. Bezugspunkt
Bezugspunkt für Höhenangaben im Plangebiet sind die Oberkanten der ausgebauten öffentlichen Verkehrsflächen (HK Gehweg) an der Grenze des jeweiligen Baugrundstückes. (§ 18 (1) BauNVO)

IV. Bodendenkmäler

1. Erste Erdbewegungen sind 3 Monate vor Beginn dem Westf. Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege - Fachreferat Mittelalter - Rothenburg 30, 48143 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege (Tel. 0251/5907-131) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Nachrichtliche Übernahmen und Bestandsdarstellungen gem. § 9 (4) BauGB

Flurstücksgrenzen	Flurstücksnummern	vorhandene Gebäude
geplante Grundstücksgrenze	Flurgrenze	Böschungen

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie
Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, den 28.10.2003
Vogt
Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.06.2002 aufgestellt worden.

Hoppe
Vorsitzender
Grund
Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 03/2004, Erscheinungstag 10.02.2004 bekannt gemacht.

Greven, den 10.02.2004
Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven am 04.03.2004 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Hoppe
Vorsitzender
Grund
Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 04.03.2004 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16.03.2004 bis 16.04.2004 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister
I. A. Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 26.05.2004 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Dr. Gericke
Bürgermeister
Greven, den 26.05.2004
Behrendt
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes durch die höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. , Erscheinungstag , ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 10/2004, Erscheinungstag 03.06.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, den 03. 06. 2004
Dr. Gericke
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850 53/2002)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 496)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 180 12/2002)
6. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandsriß) - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 2. April 1998 (MBL. NW. S. 744; SMBl. NW. 283)



Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 43.41

"Kunst-Turm"

Aufgestellt durch
Stadt Greven
Fachdienst Stadtentwicklung

Greven, 23.02.2004

Maßstab 1: 200